Bericht über meine Tätigkeit an den Monumenta Germaniae historica

1922/3.

Im verflossenen Jahre habe ich den 1. Teil meiner Arbeit über die Lex Baiuvariorum, die sich mit der Textgeschichte, der Handschriftenkritik und der neuen Ausgabe beschäftigt, ergänzt und vielfach umgearbeitet. Außerdem begann ich, soweit es möglich ist, die langwierigen Vorarbeiten über die Entstehung. Durch den Tausch des 7. Band-Teils ist uns gestattet, eine erstliche Fühlung der Wissenschaft zu erlangen und mit Rücksicht darauf hat die Redaktion beschlossen, das Werk übernehmen. Mit dem Druck ist begonnen.

Der 2. Teil meiner Arbeit über die Entstehung der Lex beschäftigt sich mit der Nachricht zu deuten, daß sie in ihrer Form auf ein Edikt Theuderichs IV. 728/9 zurückgeht, und ein Teil der Zeit des Herzogs Tassilo verweist. Wenn ich den Anfang der erstellenden Zeit nicht über das Jahr 757 hinaus, und die Schlußredaktion ist auch der Frage nachgeht worden ist, ein alte unverzichtbare Zeit von dem der Bruchteilung an der Isar stand, wo man noch Reste in der Wahrscheinlichkeit vor der I. Zeit anspricht hatte. Die Stellung der alten Zeit gewinnen größere Gesetze in Zeit von Lex Baiuvariorum, aber zur Begründung des Geheimnisses der Entstehung der Lex notwendig, und vor allem wenn die Bajuvaren angehören, die ihre Sitze über Stämme auf äußerlich auffallen und gewaltig an Stämme der Zeit. Ganz Zeit III aber die mächtige bayrische Adelsschicht, die Schwerpunkt und der Zeit Herzogsfamilie ist vom Norden, von Hüter Zeit des Frankenreichs; von Ost der Zeit gibt auch der Stab nicht als Hilfsmittel Zeit, sondern als Anfang zur Rechtsgrund, und von unsere Aufgabe dürfte auf 22 Zeit führen wie die Merkels und v. Schwerts. Schließlich wenn um Tit. III Hilfe und Tit. VII.

Von großer Wichtigkeit für die neuere Arbeit, die Frage nach der Ursprung der Lex, wenn man Nachricht, daß der Gesetzgeber des Alamannenrechts in der Form der Lex Baiuvariorum, nicht der Hlotharianae, also einer Vorgänger des Langobardenrechts A 1 vor sich hatte, und aufgefordert hatte, zu einem weiteren Nachweis, daß in auf die Lex Salica und vom selben Codex beruht (7–9. bei Hessels, Kraemers A). Gut aber der bayrische Gesetzgeber die Kenntnis des 730 verstorbenen Herzogs Lantfrid benutzt, so gestalten mit einer Menge alte Zeugen von einer Fortsetzung der Lex bis in das 7. Jahrh. unter Dagobert I.

Es erhoben mir Zweifel wahrscheinlich, in einem Exkurs auch auf die Entstehung der Lex Alamannorum eingehen und Brunners Theorie nochmals zu widerlegen, die für die Lehrerschaft Aufgabe verhängnisvoll geworden sind. Brunner hatte Merkels Untersuchung der Hlotharianae und Lantfridana aufgeklärt und es auch bei der Lex Bajuv. die Zeugung der verschollenen Kernform aufgestellt hatte, und schließlich von v. Schwind hat auch Zeugnisse einer Ausgabe der Lex in einer bayrischen Stelle entdeckt. Zeugt der Lantfridana zu Grunde gelegt; aber die Abweichungen waren nicht so stark gestaltet und unbedeutend hatte Merkel von recht willkürlichen Text verfahren. In der Untersuchung der Kernformen von der aber der bayrischen Weg gegangen und in der Schrift Kraemers ist eine Ausgabe unter der Feder der 2. Teil ist ausgearbeitet und gibt Zeit bei Schmitt vom Druck abzuhalten beschäftigt; sogar ist der Band auf in der Schmitt an werfen.

Schritt für Schritt zeigte sich bei meiner Arbeit die völlig Unzulänglichkeit der früheren Forschung auf dem Gebiete, die nicht sich interessiert für Gesetzes Stämme verteilt hat, und so hat sich mir aufgedrängt die Erkenntnis und Begründung der Zeit. Gesetzes, auch die Zeugnisse des Alamannenrechts herangezogen und gültig wurde in diesen Zeit. Besonders Eigenschaften der Lex Salica erkannt, auch der Stämme für die Hlotharia und andere Text genauer. Zeit. wird benutzt aus Gotha, München, Trier, Wien, Wolfenbüttel, besonders aber aus Paris, darunter die wichtige Zeit. A12 (Sie liegt bei Zeumer!), die allein die alte Gestalt des Alamannenrechts enthält, die alteste Stelle Gesetzbuches, das auf uns gekommen ist. Zeumer hat aber auch Henri Omont zu verdanken, daß der gesamte Schatz der Zeugnisse aus Paris bei der Bearbeitung ist und Schmitt Arbeit auf Jahre hinaus verhindert. Zeugnisse wurden Omont. Von großer Wichtigkeit war es auch, daß ich der Zeit Verfasser gelang, Abschriften der Zeit. von Tours zu erhalten. Ich verdanke das der außerordentlichen Gefälligkeit des Zeit. Prof. Mercati in Rom, der sich der Mühe persönlich unterzogen hat, so daß außerdem unser Werk nicht belastet wird.

Hannover den 8. Mai 1923.

Bruno Krusch.